

Weisung der Biliguedelegierten vom 18. Juni 2007 betreffend die schriftliche Arbeit in der anderen Sprache im Rahmen der Masterausbildung

(W-BiID/2007-2)

Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Ausführungsreglements vom 2. November 2006 über den Abschluss des Rechtsstudiums in französischer und deutscher Sprache (AR-BIL) muss der Kandidat oder die Kandidatin für den Abschluss eines zweisprachigen Masterstudiums eine schriftliche Arbeit in der anderen Sprache verfassen. Er/sie ist gemäss Art. 10 davon dispensiert, wenn er/sie bereits im Rahmen des zweisprachigen Bachelor eine schriftliche Arbeit in der anderen Sprache verfasst hat.

Die für den Abschluss eines zweisprachigen Masters zu verfassende Arbeit in der anderen Sprache kann die Masterarbeit, die Forschungsarbeit oder eine andere schriftliche und von den Dozierenden evaluierte Arbeit sein. In Frage kommt namentlich eine im Rahmen von Intensivkursen oder eines Moot Courts verfasste Arbeit.

Die Delegierte für Zweisprachigkeit definiert in Richtlinien die Anforderungen an die Arbeit (Art. 9 Abs. 3):

1. Wird die Arbeit im Rahmen eines Blockintensivkurses oder eines Moot Courts verfasst, ist sie Bestandteil der im Rahmen des Blockintensivkurses und des Moot Courts erworbenen ECTS-Punkte. Wird die Arbeit im Rahmen eines Semesterintensivkurses verfasst, ist sie als gesonderte Leistung zu qualifizieren und gibt Anspruch auf Spezialkredite (2 oder 3 ECTS-Punkte).
2. Wer eine als Spezialkredite zählende Arbeit verfasst, muss sich an die allgemeinen Richtlinien für die Seminararbeiten halten.
3. Werden mit der schriftlichen Arbeit in der anderen Sprache Spezialkredite erworben, ist zu beachten, dass insgesamt nur 4 Spezialkredite in der anderen Sprache anrechenbar sind.
4. Die Arbeit in der anderen Sprache muss selbständig verfasst sein. Wird sie im Rahmen einer Gruppenarbeit zusammen mit anderen Studierenden verfasst, muss sicher gestellt sein, dass die Kandidatin oder der Kandidaten im Rahmen dieser Gruppenarbeit einen selbständigen Beitrag geleistet hat.
5. Das selbständige Verfassen eines Beitrags schliesst nicht aus, dass der Text von einer Drittperson in sprachlicher Hinsicht korrigiert wird.
6. Die Arbeit bzw. der selbständige Beitrag, die / der im Rahmen eines Intensivkurses oder eines Moot Courts verfasst wird, umfasst entweder einen Mindestumfang von 20'000 Zeichen oder aber einen Mindestumfang von 10'000 Zeichen und einen zusätzlichen mündlichen Vortrag in der anderen Sprache.

Freiburg, 18. Juni 2007 / Alexandra Rumo-Jungo, Biliguedelegierte